

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2021

Zu Ltg.-**1506/A-4/214-2021**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 20. April 2021

LH-ML-L-16/120-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber betreffend „Volle Transparenz bezüglich der Dienstwohnungsstrategie des Landes Niederösterreich“, eingebracht am 09. 03. 2021, Ltg.-1506/A-4/214-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Beim angesprochenen Strategiepapier handelt es sich um eine vorbereitende, interne Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Dienstwohnungsstrategie des Landes Niederösterreich.

Die 1.018 Dienstwohnungen befinden sich aktuell in 140 Gebäuden und verteilen sich dabei auf das gesamte Bundesland – meist jedoch in oder um Bezirkshauptstädte situiert.

Derzeit finden mit den betroffenen Dienststellen noch Gespräche statt, welche Objekte in concreto verwertet werden könnten. Vor einem etwaigen konkreten Verkauf wird jedenfalls noch einmal die NÖ Landesregierung befasst.

Die letztlich zum Verkauf stehenden Objekte werden seitens der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 öffentlich angeboten und können von jedermann im Rahmen eines entsprechenden Bieterverfahrens erworben werden. Liegenschaften des Landes Niederösterreich dürfen nicht ohne öffentliche, rechtskonforme und begleitete Ausschreibung veräußert werden.

Hinsichtlich der angesprochenen Aufwendungen und Erträge wird auf VS 1/030011/7020/902, VS 1/030011/6140/902, VS 2/030015/8240/907 sowie VS 2/030015/8240/908 verwiesen.

Im Hinblick auf Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstwohnungen verweise ich auf die einschlägige Rechtsgrundlage, die NÖ Dienstwohnungsvergütungsverordnung 1996 (NÖ DWVV 1996), online abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Die letzte Anpassung der Höhe des Mietpreises erfolgte am 01.01.2018.

Die Erstellung der angesprochenen Wertgutachten erfolgt im Vorfeld von Veräußerungen durch gerichtlich beeidete Sachverständige.

Bei den ebenfalls angesprochenen Berechnungen bzw. Einschätzungen handelt es sich um Ersteinschätzungen der betroffenen Dienststellen.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung vom 23. Februar 2021 zur Anfrage betreffend „Dienstwohnungsstrategie des Landes Niederösterreich“, eingebracht am 04. Februar 2021, Ltg.-1451/A-4/206-2021.

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Dies gilt insbesondere bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die auch marktwirtschaftliche Leistungen erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner e.h.